

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg, den 20. Dezember 2007

Nummer 17

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreis

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserverband "Östliche Börde"

- Feststellung des Jahresabschlusses nebst der Eröffnungsbilanz, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2003 **154**
- Feststellung des Jahresabschlusses nebst der Eröffnungsbilanz, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2004 **155**
- Feststellung des Jahresabschlusses nebst der Eröffnungsbilanz, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2005 **157**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Saalemündung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung) **159**
- Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (1. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung) **162**

- Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe (3. Änderungssatzung der Abwälzungssatzung der Abwasserabgabe) **163**
- Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (3. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung) **163**
- Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung **164**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Hauptamt/Kreistagsbüro, Zimmer 209 Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: 1,00 EUR je Amtsblatt zuzüglich Versandkosten.

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserverband "Östliche Börde"

- **Feststellung des Jahresabschlusses nebst der Eröffnungsbilanz, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2003**

Beschluss 370-80/07

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2003 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2003 wurde auf den 31.12.2003 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	25.743.990,06 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	24.070.783,18 €
- das Umlaufvermögen	1.673.206,88 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	5.360.158,11 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	3.514.445,00 €
- die Rückstellungen	68.510,00 €
- die Verbindlichkeiten	16.800.876,95 €
<u>2. Jahresverlust</u>	120.744,32 €
2.1. Summe der Erträge	1.743.438,20 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.864.182,52 €

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2003.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 120.744,32 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk der Mittelrheinischen Treuhand GmbH vom 30.04.2004

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasserverband „Östliche Börde“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG-LSA und der EigVO-LSA, den ergänzenden Regelungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die

Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Einleitungsvertrages Kläranlage Schönebeck und wegen den ausstehenden Zahlungen der Mitgliedsgemeinden Anlass zu ernster Besorgnis.“

Feststellungsvermerk des Landkreises Schönebeck – Rechnungsprüfungsamt - vom 21.09.2004

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 30.04.2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Mittelrheinische Treuhand GmbH“ der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Fi-

nanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt und der Lagebericht zutreffend die Lage und die Risiken der künftigen Entwicklung darstellt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Einleitungsvertrages Kläranlage Schönebeck und des Übernahmevertrages MAWAG sowie wegen den ausstehenden Zahlungen der Mitgliedsgemeinden Anlass zu ernster Besorgnis.“

Hinweis Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Bürgerbüro in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, am Sitz des Verbandes in der Zeit vom 07.01.2008 bis 18.01.2008 wie folgt aus:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

gez. Thamm (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Feststellung des Jahresabschlusses nebst der Eröffnungsbilanz, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2004**

Beschluss 371-80/07

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2004 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2004 wurde auf den 31.12.2004 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	26.308.125,73 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	24.589.511,17 €
- das Umlaufvermögen	1.718.614,56 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	5.838.101,93 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	3.679.309,00 €
- die Rückstellungen	31.300,00 €
- die Verbindlichkeiten	16.759.414,80 €
<u>2. Jahresverlust</u>	73.707,97 €
2.1. Summe der Erträge	1.717.991,12 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.791.699,09 €

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2004.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 73.707,97 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk der Mittelrheinischen Treuhand GmbH vom 10.03.2005

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasserverband „Östliche Börde“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG-LSA und der EigVO-LSA, den ergänzenden Regelungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Ver-

bandsvorsitzenden des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben wegen der offenen Forderungen gegen die Mitgliedsgemeinden aus den Umlagen Anlass zu ernster Besorgnis.

Der vorstehende Bestätigungsvermerk wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 in testierter Form festgestellt wird.“

Feststellungsvermerk des Landkreises
Schönebeck – Rechnungsprüfungsamt -
vom 29.01.2007

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 10. März 2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Mittelrheinische Treuhand GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben wegen der offenen Forderungen gegen die Mitgliedsgemeinden aus den Umlagen Anlass zu ernster Besorgnis.“

Hinweis Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Bürgerbüro in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, am Sitz des Verbandes in der Zeit vom 07.01.2008 bis 18.01.2008 wie folgt aus:

Montag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

gez. Thamm (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Feststellung des Jahresabschlusses nebst der Eröffnungsbilanz, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2005**

Beschluss 372-80/07

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserverbandes "Östliche Börde" für das Wirtschaftsjahr 2005 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2005 wurde auf den 31.12.2005 wie folgt abgeschlossen:

<u>1. Bilanzsumme</u>	26.068.084,72 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	24.414.913,20 €
- das Umlaufvermögen	1.653.171,52 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	5.774.067,77 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	3.494.450,00 €
- die Rückstellungen	33.100,00 €
- die Verbindlichkeiten	16.766.466,95 €

<u>2. Jahresverlust</u>	138.838,80 €
2.1. Summe der Erträge	1.674.438,79 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.813.277,59 €

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2005.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 138.838,80 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk der Mittelrheinischen Treuhand GmbH vom 10.03.2005

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasserverband „Östliche Börde“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG-LSA und der EigVO-LSA, den ergänzenden Regelungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hin-

reichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG-LSA und der EigVO-LSA, den ergänzenden Regelungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf Folgendes hin:

Der Zweckverband hat abweichend von den Festlegungen im Teilentschuldungs-

vertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt vom 28. November 2003 bilanziert. Entgegen den Festlegungen wurden die zweckgebundenen Rücklagen und die empfangenen Ertragszuschüsse nicht mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden erfolgswirksam mit 5 % jährlich aufgelöst. Die Abschreibungssätze wurden nicht an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angepasst.

Umlagen zum Ausgleich der Verluste aus den Jahren 2003 und 2004 wurden von den Mitgliedsgemeinden bisher nicht erhoben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben wegen der offenen Forderungen gegen die Mitgliedsgemeinden aus den Umlagen Anlass zu ernster Besorgnis.

Der vorstehende Bestätigungsvermerk wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2003 und zum 31. Dezember 2004 in testierter Form festgestellt werden.“

Feststellungsvermerk des Landkreises
Schönebeck – Rechnungsprüfungsamt -
vom 29.01.2007

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28. April 2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIKOM AG“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben wegen der offenen Forderungen gegen die Mitgliedsgemeinden aus den Umlagen Anlass zu ernster Besorgnis.“

Hinweis Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Bürgerbüro in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, am Sitz des Verbandes in der Zeit vom 07.01.2008 bis 18.01.2008 wie folgt aus:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

gez. Thamm (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Saalemündung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 18.12.2007 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 03.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 72 vom 14.11.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 777 vom 16.11.2004), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

a) zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

b) zur zentralen Ableitung von vorgeklärtem Abwasser

c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)

d) zur Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Nienburg (Saale), der Stadt Calbe (Saale) sowie in der Stadt Barby (Elbe) (eine einheitliche rechtliche öffentliche Einrichtung in den drei Mitgliedsgemeinden)

als öffentliche Einrichtung.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:

a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden,

b) für unverschmutztes Wasser aus Kühlanlagen,

c) für Grund- und Drainagewasser.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Die Abwasserbeseitigung umfasst darüber hinaus die Ableitung von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und die Ableitung von sonst in die Kanalisation gelangenden Wassers.“

4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Rückhaltebecken, Fangbecken, Stauraumkanäle.

a) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

b) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

c) Regenwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser bestimmt. „

5. § 4 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Regen-

wasser (Trennsystem) bzw. Schmutz- und Regenwasserkanäle bei modifiziertem Trennsystem oder Kanäle zur Aufnahme von Schmutz - und Regenwasser (Mischsystem), die Grundstücksanschlüsse, die Revisionschächte, die Revisionseinrichtungen oder die Revisionsstücke sowie Pumpstationen, Abwasserdruckrohrleitungen und Rückhaltebecken, Hauptleitungen des Druckentwässerungsnetzes;“

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser und Regenwasser

(1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung verlangen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt sowohl für Schmutzwasser als auch – mit den entsprechenden Einschränkungen – für Niederschlagswasser. „

7. § 6 wird wie folgt geändert – es wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt.

„(8) Bezüglich der Ableitung von Niederschlagswasser besteht der Anschlusszwang nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung dann, wenn das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 151 Abs. 3 WG-LSA).“

8. § 7 wird am Ende um die folgende Formulierung ergänzt:

„Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 151 Abs. 3 Ziffer 1 WG-LSA). Der Verband ist allerdings dann aufgabenpflichtig, soweit ein gesammeltes

Fortleiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, um die Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange zu vermeiden. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beschränkt sich mithin auf die in § 151 Abs. 3 WG-LSA benannten Tatbestände.“

9. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag, soweit den öffentlichen Belangen nichts entgegensteht, ganz oder teilweise ausgesprochen werden, wenn

a) der Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dem Anschlussberechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar

und

b) der Verband von der Möglichkeit der Selbstbefreiung gemäß § 151 Abs. 5 WG-LSA Gebrauch gemacht hat (Festlegungen in einer gesonderten Satzung).

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

(2) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück schmutzwasserseitig die Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Nutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Calbe (Saale), den 18.12.2007

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (1. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Versammlung des AZV „Saalemündung“ vom 18.12.2007 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen.

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 15.03.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 24 vom 18.03.2007, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 20 vom 16.03.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2008 3,33 €/m³.“
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2008 1,81 €/m³.“
3. In § 4 Absatz 3 wird im Aufzählungsteil Sportstätten/dritter Anstrich „(auch privat im Wohnhausbereich)“ gestrichen.
4. In § 11 Absatz 3 wird hinter den Worten „Ist zu erwarten,“ das Wort „dass“ eingefügt.
5. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „DSG-LAS“ durch das Wort „DSG-LSA“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 Nummern 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden wie folgt neu gefasst:

„4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;

5. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;

6. entgegen § 10 Abs.2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

7.entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

8. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder

Beeinflussung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Calbe (Saale), den 18.12.2007

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwägung der Abwasserabgabe (3. Änderungssatzung der Abwägungssatzung der Abwasserabgabe)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 18.12.2007 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwägung der Abwasserabgabe erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 24.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.10.2006 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 16 vom 15.11.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner 19,75 €.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Calbe (Saale), den 18.12.2007

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (3. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom

18.12.2007 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 24.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 131 vom 27.12.2006, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 81 vom 22.12.2006), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

a) Kleinkläranlagen

22,16 Euro/m³ entnommenen Fäkaltschlamm,

b) abflusslosen Gruben

12,01 Euro/m³ entnommenen Abwassers.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Calbe (Saale), den 18.12.2007

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung**

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 18.12.2007 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband "Saalemündung" (nachfolgend "AZV" genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentlichen Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- (3) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser

Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche. Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen m² anzugeben.

Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in der Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen) berücksichtigt. Anlage 1 ist Satzungsbestandteil.

Auf Anforderung sind die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen in einem Erfassungsbogen (Anlage 2) dem AZV mitzuteilen.

Der AZV ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.

Stichtag für die Feststellung der Grundstücksverhältnisse ist jeweils der 01.01. des Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2008

0,87 €/m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

§ 6
Entstehung und Beendigung
der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwassereinleitung endet.

§ 7
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

§ 9
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Der AZV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 (1) für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 9 (2) verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle der abwassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 10 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Calbe (Saale), den 18.12.2007

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt.

Flächengruppe	Faktor
<u>vollbefestigte Flächen</u> (undurchlässig, wie z. B. Standarddachflächen, Betonflächen, Asphaltflächen, fugenlose Plattenbeläge)	1,0
<u>teilbefestigte Flächen</u> (teildurchlässig, wie z. B. Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen, Rasengittersteine, Kies/Splitt/Schotterflächen)	0,5

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen, Niederschlagswasseraufbereitungsanlage für Brauchwasser) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

Gruppe der Baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A 117)	15 m ² /m ³ Speichervolumen
Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (Bemessung nach AN A 138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen
Niederschlagswasseraufbereitungsanlagen für Brauchwasser (DIN 1989-1 Regenwassernutzungsanlage)	45 m ² /m ³ Speichervolumen

Anlage 2

Absender:

AZV „Saalemündung“
Breite 9

39240 Calbe

Erfassungsbogen - Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation

1. Angaben zum Grundstück/Grundstückseigentümer/Verwalter

Grundstück in _____
(PLZ, Straße, Hausnummer des Grundstücks, für das diese Erklärung
abgegeben wird)

Gemarkung: _____ Flur: _____
Flurstück: _____

Kundennummer des Grundstückseigentümers: _____

	Grundstückseigentümer	Verwalter
Name/Firma:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
	_____	_____
Telefon:	_____	_____

2. Flächenangaben zum Grundstück (bitte alle Flächenangaben auf volle m² runden)		
2.1 Größe des Grundstücks (Gesamtfläche):		m ²
2.2 Größe der befestigten und teilbefestigten Flächen:	insgesamt versiegelte Fläche	davon mit Anschluss an öffentlichen Kanal `)
gesamte befestigte Fläche (gemäß skizzenhafter Angabe auf Beiblatt):	m ²	m ²
davon sind folgende Einzelflächen betroffen:		
.....	m ²	m ²
.....	m ²	m ²
.....	m ²	m ²
.....	m ²	m ²
gesamte teilbefestigte Fläche (gemäß skizzenhafter Angabe auf Beiblatt):	m ²	m ²
davon sind folgende Einzelflächen betroffen:		
.....	m ²	m ²
.....	m ²	m ²
.....	m ²	m ²

(Ort, Datum)

(Unterschrift Grundstückseigentümer)

Erläuterung

Anschluss an Kanalisation: entweder direkter Anschluss über Rohrleitung oder auch Ableitung des Niederschlagswassers durch Ausnutzung des vorhandenen Gefälles.